

**Putz - Sessel - Soukup - Steldinger  
Kanzlei für Medizinrecht in München**

**Wolfgang Putz  
Rechtsanwalt  
Lehrbeauftragter an der  
Ludwig-Maximilians-  
Universität München**

**Patientenrechte am Lebensende  
für Menschen mit kognitiver  
oder psychischer  
Beeinträchtigung**



# Die Menschenrechte am Lebensende

## **Art. 1 GG: Menschenwürdegarantie**

Leitgedanke der Verfassung, der in den folgenden Grundrechten und in den allgemeinen Gesetzen umgesetzt wird.

## **Art. 2, Abs. 1 GG: Grundrecht der Selbstbestimmung, soweit nicht die Rechte anderer verletzt werden**

Die Selbstbestimmung ist das höchste Grundrecht unserer Verfassung, da sie dem Einzelnen das Recht gibt

- über die Definition von Menschenwürde für sich selbst zu entscheiden
  - „Die Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes schützt uns davor, zum Opfer der Würdedefinition eines anderen zu werden“ (Hufen)
- über Wahrnehmung der Grundrechte nach Artikel 2 zu entscheiden

# Die Menschenrechte am Lebensende

## **Art. 2, Abs 2 GG: Recht auf Leben und Recht auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person**

Recht auf Leben – keine Pflicht zu leben – Recht auf Sterben

*„Das ... Recht auf selbstbestimmtes Sterben umfasst nicht nur das Recht, nach freiem Willen lebenserhaltende Maßnahmen abzulehnen und auf diese Weise einem zum Tode führenden Krankheitsgeschehen seinen Lauf zu lassen. (Es) ... erstreckt sich auch auf die Entscheidung des Einzelnen, sein Leben eigenhändig zu beenden“ (BVerfG 2020)*

## **Art. 3, Abs 1. GG: Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich**

Der Gleichheitssatz: „Der unwesentlich Ungleiche darf wegen seiner unwesentlichen Ungleichheit nicht ungleich behandelt werden“

Bzw: „Wesentlich Ungleiches muss um der Gleichbehandlung willen ungleich behandelt werden.“

# Die Menschenrechte am Lebensende

**Art. 3, Abs. 3 GG, Satz 2: Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.**

**Wann und wo erfordern kognitives oder psychisches „Abweichen von der Norm“ eine Ungleichbehandlung um der Gleichheit willen?**

**Beeinflussung?**

**Beeinträchtigung?**

**Und wann und wo verbietet sich hier die Ungleichbehandlung?**

# Vorsorge

## A) „Unbeeinträchtigt“ für den Fall der „Beeinträchtigung“

- Vorsorge durch Gesundheitliche Vorausplanung, Vorsorgevollmacht und „Standardpatientenverfügung“

## B) „Bereits beeinträchtigt“ für das künftige Leben unter „Beeinträchtigung“ und ggf. deren Fortschreiten

Vorsorge durch **Gesundheitliche Vorausplanung**

Gemeinsame Erarbeitung der Konzepte im aktuellen und ggf. späteren Umfeld (Nahestehende, Familie, Ärzte, Pflegekräfte, Therapeuten), Suche nach dem „wirklichen Willen“, § 133 BGB

**Vorsorgevollmacht**, je nach Geschäftsfähigkeit

„**Patientenverfügung** unter den besonderen Umständen meiner gesundheitlichen Situation“, je nach Einwilligungsfähigkeit für die einzelnen Regelungen

# Patientenautonomie von Menschen mit kognitiven und/oder psychischen Beeinträchtigungen bei schwerer Krankheit und im Sterbeprozess

- Unmittelbare Selbstbestimmung, wenn die Menschen für die konkrete Entscheidung zur konkreten weiteren Versorgung / Behandlung / Unterbringung usw.

**einwilligungsfähig  
(nicht notwendig geschäftsfähig)**

- sind

**„Einwilligungsfähigkeit“ heißt nicht „Geschäftsfähigkeit“**

**Die Einwilligungsfähigkeit setzt lediglich voraus:**

- Einsichtsfähigkeit
- Urteilsfähigkeit
- Entscheidungsfähigkeit: Entscheidung auf der Grundlage einer realitätsbezogenen, am eigenen Selbstbild ausgerichteten Abwägung des Für und Wider (BVerfG)

Patientenautonomie von Menschen mit kognitiven und/oder psychischen Beeinträchtigungen bei schwerer Krankheit und im Sterbeprozess

### ***Stellvertreterentscheidung,***

wenn die Menschen für die konkrete Entscheidung zur konkreten weiteren Versorgung / Behandlung / Unterbringung usw. **Wünsche** äußern, dazu zwar

**einsichtsfähig aber nicht mehr einwilligungs- und/oder entscheidungsfähig**

sind:

**Vorsorgebevollmächtigter oder rechtlicher Betreuer.**

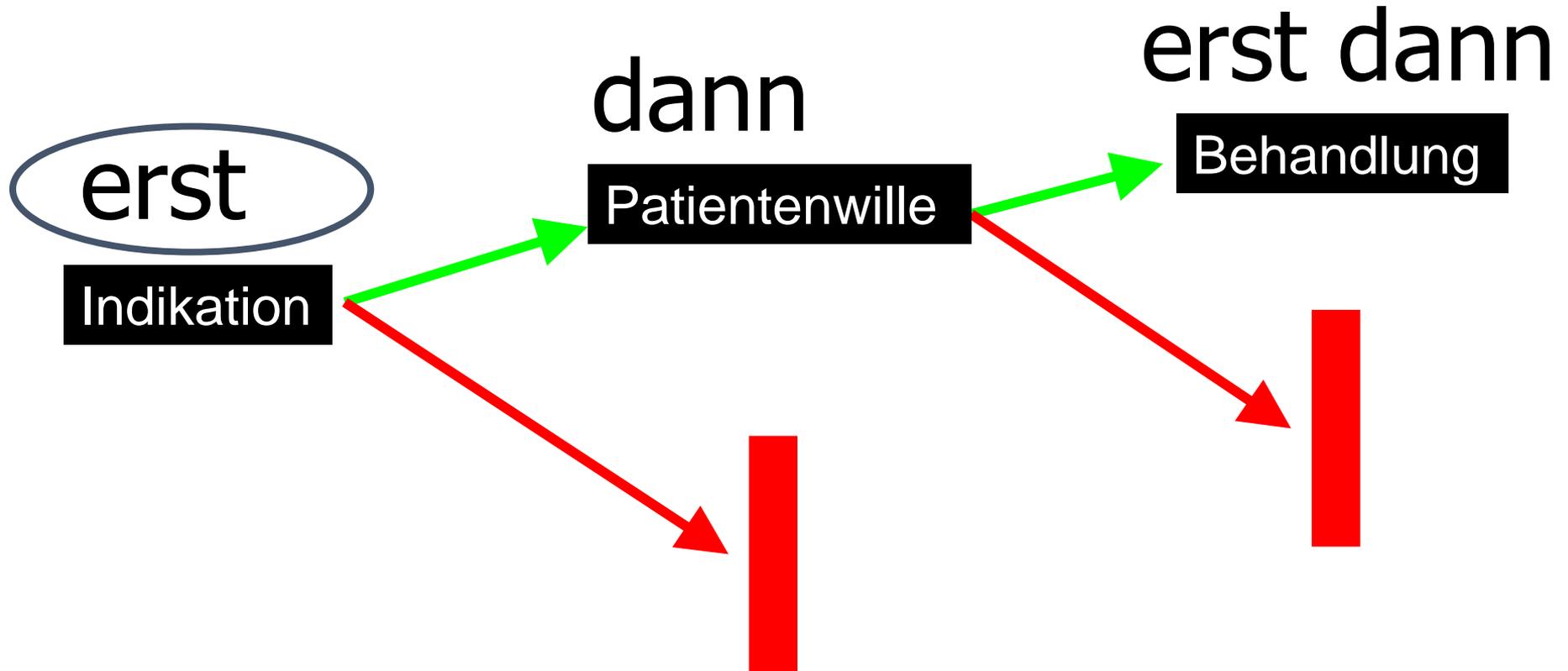
# Bindung der Stellvertreter an den Patientenwillen:

- Der Betreuer hat die Angelegenheit des Betreuten so zu besorgen, dass dieser **im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten** kann, § 1821, Abs. 2, Satz 1 BGB
- Hierzu **hat der Betreuer die Wünsche** des Betreuten **festzustellen. Diesen hat der Betreuer vorbehaltlich des Absatzes 3 zu entsprechen.... Dies gilt auch für Wünsche, die der Betroffene vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, .... § 1821, Abs. 2, Satz 2**  
Ausnahmen:
  - Erhebliche Gefährdung von betreuter Person oder deren Vermögen bei mangelnder Einsichtsfähigkeit des Betreuten
  - Wenn dem Betreuer nicht zuzumuten ist
- **Hilfsweise hat der Betreuer den mutmaßlichen Willen des Betreuten... zu ermitteln und ihm Geltung zu verschaffen, .... § 1821, Abs. 4**

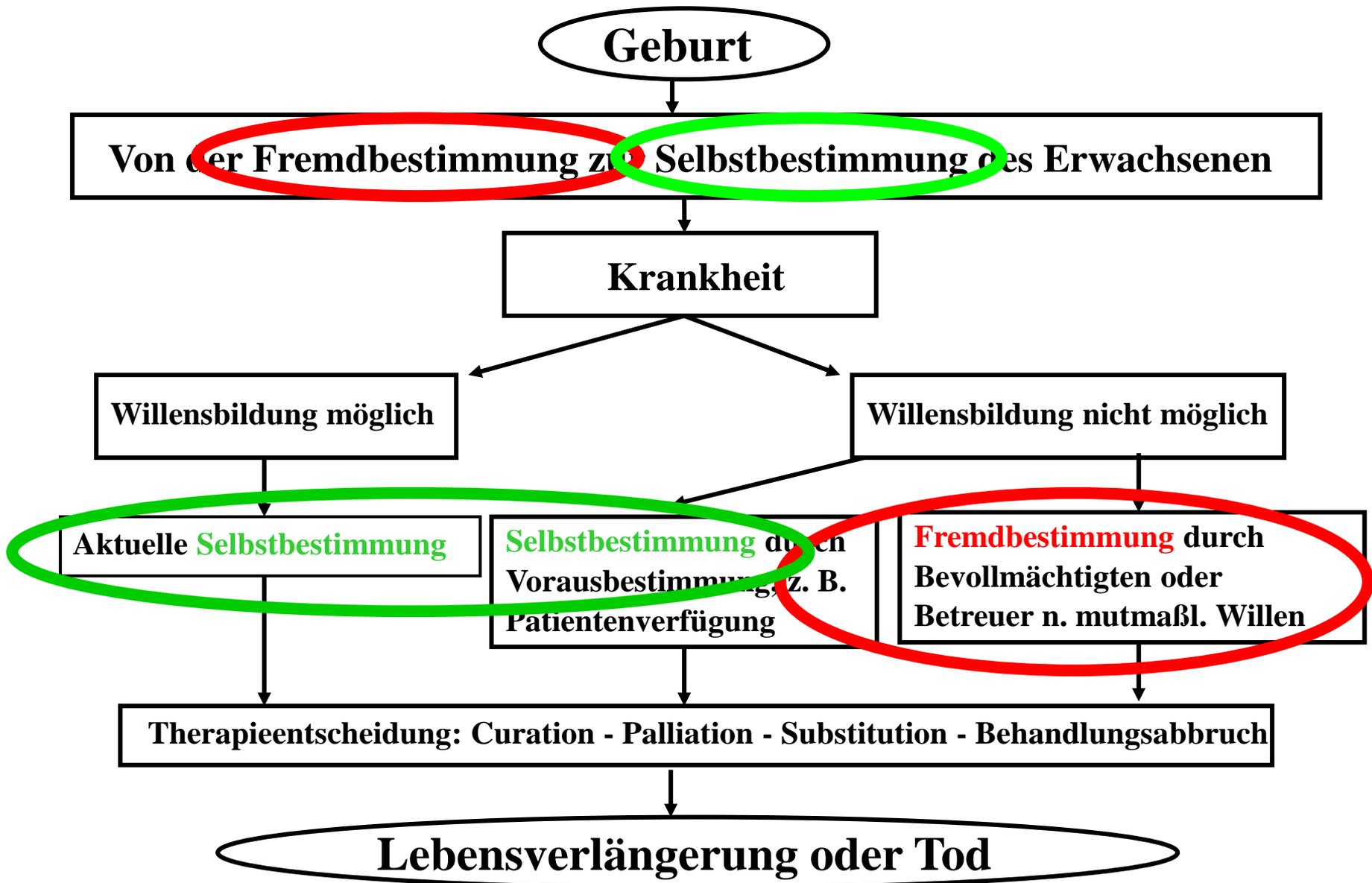
# Der Wille des Menschen

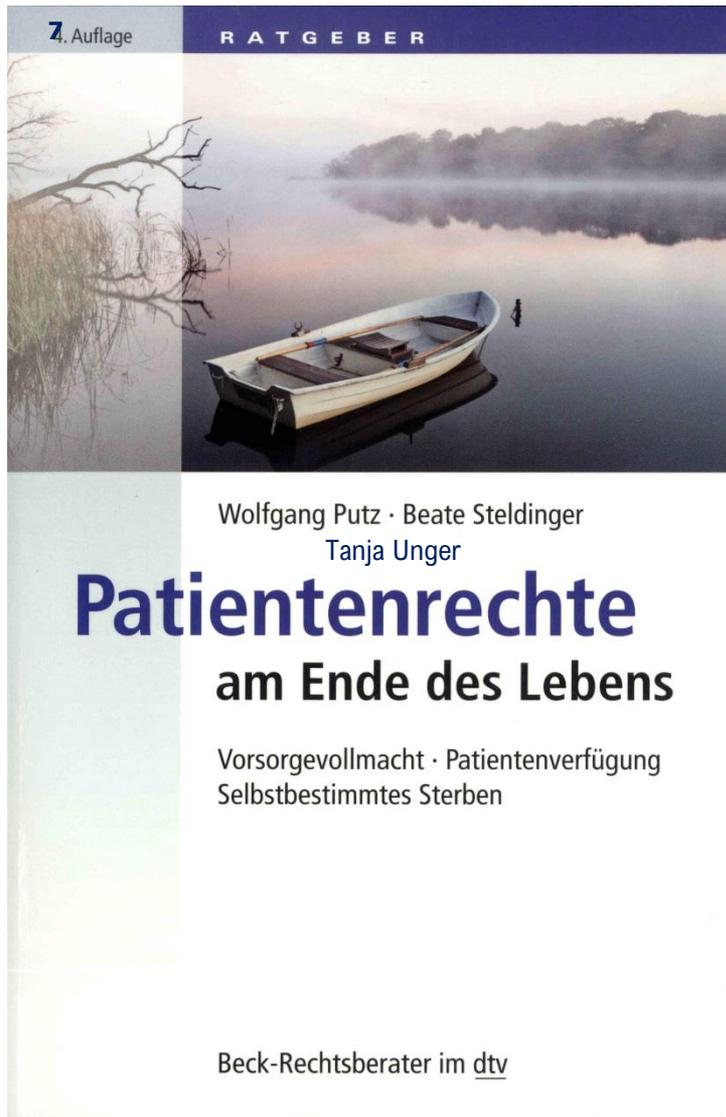
- Volle Geschäftsfähigkeit
- Entscheidungsfähigkeit
- **Wünsche** bei lediglich Einsichtsfähigkeit
  - Bei Unfähigkeit zu beurteilen oder zu entscheiden
- Vorausgeäußerte Entscheidung
  - Patientenverfügung mit Verboten einzelner ärztlicher Behandlungen
  - Verbote einzelner ärztlicher Behandlungen
- Mutmaßlicher Wille

# Therapiezielbestimmung nach §§ 630a Abs 2, 630 d, 1828 BGB:



# Selbstbestimmung / Fremdbestimmung





# 7., aktuelle, vollkommen überarbeitete Auflage

im Buchhandel

20,00 €

Wolfgang Putz  
Elke Gloor

# STERBEN DÜRFEN

Hoffmann & Campe

Das Buch über das Leiden und Sterben der Erika Küllmer, das zum „Fall Putz“ wurde - ein Strafprozess um Sterbehilfe, der mit dem Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs vom 25.6.2010 Rechtsgeschichte machte.

Als Film im ZDF „Bring mich nach Hause“

Erschienen bei Hoffmann & Campe im April 2011 – im Buchhandel oder beim Referenten, 20,00 €

**Danke,  
dass Sie  
mir  
zugehört  
haben!**

Putz – Sessel – Soukup - Stedinger  
Kanzlei für Medizinrecht

Ludwig-Maximilians-Universität  
München

26.04.2024

